Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Geflügel

Die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Audit überwacht. Im Rahmen der QS-System- oder Spotaudits können die Anforderungen für die Initiative Tierwohl Geflügel mit überprüft werden.

Im Rahmen der Audits, die ausschließlich für die Initiative Tierwohl Geflügel durchgeführt werden, sind neben dem Paket Tierwohl Geflügel, bestehend aus 5 bzw. 6 Pflicht- und 2 Wahlpflichtkriterien (diese sind immer beide zu erfüllen), auch 14 Basisanforderungen aus dem QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast mit zu überprüfen.

Die konkreten Anforderungen und somit die Grundlage für die Auditierung sind im Kriterienkatalog Geflügelmast der Initiative Tierwohl und im QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast festgelegt.

1. Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform erfolgt, sowie den QS-Anforderungen und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt (vgl. QS-Spot-Audit).

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus ordnungsbehördlicher Einheit (Registriernummer nach Viehverkehrs-Verordnung) und Produktionsart (Hähnchenmast, Putenmast). Puten haltende Betriebe, die Aufzucht und Mast unter einer Registriernummer (nach VVVO) betreiben, halten auch in der Aufzuchtphase der Puten alle Anforderungen und Tierwohl-Kriterien zu jedem Zeitpunkt ein. Unter einer Registriernummer nach VVVO kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Bei allen Basiskriterien wird geprüft, ob sie eingehalten sind („ja" oder „nein").

Geringfügiger Nachbesserungsbedarf wird akzeptiert (Beispiel: Dokumentation Funktionsprüfung Alarmanlage plausibel, aber verbesserte Darstellung möglich). Eine Anforderung kann also auch dann mit „ja" (=bestanden) bewertet werden, wenn das entsprechende Kriterium nur nahezu vollständig erfüllt ist und nur eine geringfügige Nachbesserung notwendig ist (Beispiel: fehlende Markierung von Köderstellen oder fehlende Beschriftung von Schädlingsfallen bzw. Köderboxen).

Für jene Basiskriterien, die im QS-Leitfaden nicht als K.O.-Kriterium definiert sind, kann ein kurzfristiges Nachreichen einzelner Dokumente akzeptiert werden, um das Audit abschließend zu bestehen. Dazu muss dem Auditor glaubhaft dargelegt werden, dass die Dokumente vorhanden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Wenn die erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von maximal drei Tagen an die Zertifizierungsstelle bzw. den Auditor nachgereicht werden und die Anforderung nach Prüfung des nachträglich erbrachten Nachweises erfüllt ist, führt dies nicht zu einer negativen Bewertung der betreffenden Anforderung.

Sobald Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden müssen, um eine Anforderung zu erfüllen, ist das Kriterium nicht ausreichend eingehalten und das Audit nicht bestanden (Beispiele: Arzneimittel sind frei zugänglich, Betriebshygiene ist nicht gewährt, Futtermittellagerung nicht sicher oder unsauber, Hygieneschleuse nicht ausreichend (z. B. keine effektive Schwarz-Weiß-Trennung) bzw. keine tierschutzgerechte Selektion, nicht fachgerechtes Nottöten, Krankenbuchten mit unbehandelten Tieren in schlechtem Allgemeinzustand (somnolent, apathisch)). Wichtig: Falls für Basiskriterien aus einem QS-Audit Korrekturmaßnahmen festgelegt sind (nach C- oder D-Bewertung), müssen diese umgesetzt sein, bevor das Audit zur Initiative Tierwohl durchgeführt wird.

Wichtig: wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel Federpicken), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusiv Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Welche Kriterien muss eine Krankenbucht für Puten erfüllen?

Jeder Putenhalter muss eine Möglichkeit vorhalten, kranke Tiere von den übrigen zu trennen. Hierfür müssen Krankenabteile eingerichtet werden, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Für die Initiative Tierwohl muss nicht für jeden Betriebsteil eines Standortes eine eigene Krankenbucht bzw. Krankenstall vorhanden sein; eine Krankenbucht bzw. ein Krankenstall kann auch für mehrere Betriebsteile gemeinsam genutzt werden; diese Regelung muss im Audit plausibel nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind hier die Entfernung und Transportfähigkeit der Tiere zu beachten. Alle Kriterien (z. B. zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) werden auch in Krankenbuchten eingehalten.

1.2 Bezug von Eintagsküken

Was ist zu beachten?

Ausschließlicher Bezug von Eintagsküken aus Brütereien bzw. Aufzuchtputen zur Mast aus Betrieben, die zum Zeitpunkt der Lieferung QS-lieferberechtigt sind.

1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Was ist zu beachten?

Die Gesundheit der Fußballen wird durch Erhaltung einer dauerhaft lockeren, weichen und trockenen Einstreu aktiv verbessert.

Um Fußballen zu schonen und Erkrankungen vorzubeugen, muss dafür gesorgt werden, dass die Tiere bis zum Ausstallungstag eine dauerhaft lockere, trockene und weiche Einstreu haben.

Was ist zu tun, wenn die Einstreuqualität nicht optimal ist?

Es kann vorkommen, dass die Qualität der Einstreu nicht optimal ist (z.B. feucht, verkrustet, Plackenbildung). Gründe können u.a. eine Havarie der Tränklinie, hohe Luftfeuchte/hohe Enthalpiewerte, eine defekte Klimasteuerung oder eine Durchfallerkrankung der Tiere sein. In diesem Fall müssen Maßnahmen eingeleitet werden, die mögliche negative Folgen für die Tiere minimieren.

Der Tierhalter muss in diesem Fall gegenüber dem Auditor plausibel darlegen können, welche Maßnahmen er zur Verbesserung der Einstreuqualität ergriffen hat (schriftliche Übersicht über Maßnahmen oder mündliche Erläuterungen). Dies können z.B. Reparatur der Tränklinie, Behandlung von Tiererkrankungen, Nachstreuen und Durcharbeiten an kritischen Stellen, Stoßlüftung zur Senkung der Luftfeuchtigkeit oder andere Maßnahmen sein.

Welche Maßnahmen können bei der Verbesserung der Fußballengesundheit helfen?

Mit dem Ziel des Erhalts einer guten Fußballengesundheit ergreift der Tierhalter Maßnahmen, die individuell auf den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweilige Herde abgestimmt sind. Hierzu stehen den Tierhaltern einschlägige Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen und Masthähnchen zur Verfügung. Hierzu gehören:

1. Vorbereiten des Stalles vor jedem Durchgang

- Rechtzeitiges Aufheizen und Kontrolle der Bodentemperatur (ca. 28 °C) vor der Einstallung
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken (Wasserdruck und Dichtigkeit)
- Beachtung der Anforderungen an eine gute Einstreuqualität und an die Einstreumenge – je nach Einstreuart
- Kontrolle der Luftfeuchte im Stall: bei Hähnchen ist eine relative Luftfeuchte von mindestens 50 % zu Mastbeginn anzustreben. (Im späteren Mastverlauf ist eine Luftfeuchte von über 80 % zu vermeiden.)

2. Start und Aufzuchtphase

- Beachtung einer gleichmäßigen Tierverteilung im Stall (Puten ggf. im Ring). Eine gleichmäßige Ausleuchtung und die Temperatursteuerung spielen dabei eine wichtige Rolle.
- Bei Verwendung von Kükenpapier sollte dieses selbstzersetzend sein.
- Bereits in den ersten Tagen nach der Einstallung der Küken ist auf die Mindestluftaustauschrate zu achten.
- Anpassung der Wasserversorgung an das Alter der Tiere. Dies betrifft insbesondere die Höhenjustierung der Tränkebahnen sowie den Wasserdruck.
- Regelmäßige Kontrolle der Kotbeschaffenheit. Bei Bedarf ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

3. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen, insbesondere um Tränken und Tröge
- Stoßlüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit

1.4 Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)

Was ist zu beachten?

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden (z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel). Je nach Sonneneinstrahlung und Sonnenausrichtung sind weitere standortbezogene Maßnahmen erforderlich. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt.

Es liegt ein plausibles Konzept vor, das aktuell ist und die Umsetzung der betriebsindividuellen Handlungsanweisungen beschreibt.

1.5 Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Was ist zu beachten?

Neben dem erforderlichen Nachweis der Sachkunde müssen Tierhalter mindestens einmal je Kalenderjahr an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die Kenntnisse z. B. zum Haltungsmanagement, Versorgungsregime oder zu rechtlichen Vorgaben vermitteln. Fortbildungsschwerpunkte sind im Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast in den Bereichen der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sachkunde angeführt. Teilnahmebestätigungen zu besuchten Fortbildungsmaßnahmen sind mit Angaben über den fachlichen Inhalt als Nachweis dokumentiert.

Zum Erstaudit muss die Teilnahme für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Nachweis von Mitarbeiterkenntnissen

Tierhalter müssen sicher stellen, dass alle Personen, die mit der Pflege oder dem Einfangen und Verladen von Geflügel beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten über tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

1.6 Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm

Was ist zu beachten?

Tierhalter sind verpflichtet, am Tierwohlkontrollprogramm teilzunehmen. Kernstück des Tierwohlkontrollprogramms ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden als auch im Schlachtbetrieb, die geeignet sind Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Jeder Tierhalter arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung des Tierwohlniveaus. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall
- Transportbedingte Verluste (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Fußballenveränderungen (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
-

Mit der verbindlichen Teilnahme von Hähnchen- und Putenmastbetrieben am Tierwohlkontrollprogramm werden Ergebnisse aus der systematischen Erfassung der Indikatoren sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen (z. B. Veränderung von Parametern) dokumentiert.

2. Wahlpflichtkriterien

2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Was ist zu beachten?

Von den veränderbaren zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien geht ein Anreiz für die Tiere aus, sich hiermit zu beschäftigen. Dazu ist das gewählte Material verbrauchbar und es ist von seiner Beschaffenheit her mindestens entweder bepick- oder bewegbar.

Neben einer lockeren und trockenen Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, wird als zusätzliches Beschäftigungsmaterial mindestens ein anderes veränderbares Material, das sich verbraucht, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben oder andere bepickbare Gegenstände ab der zweiten Lebenswoche ständig angeboten.

Stroh-, Heu- oder Hobelspäne-Ballen in gepresster Form dienen ebenfalls als geeignetes Beschäftigungsmaterial solange diese Materialien verbrauchsbedingt das gegebene Bodenniveau der Einstreu nicht erreicht haben.

Die Anzahl an bereitgestelltem Beschäftigungsmaterial ist ausreichend in Bezug auf die nutzbare Stallfläche. Das Beschäftigungsangebot ist im Stall gleichmäßig verteilt und für jedes Tier gut erreichbar. Für Hähnchen ist mindestens ein Gegenstand bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 150 m² und für Puten je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Weiteres Beschäftigungsmaterial zum Einsatz gegen Verhaltensabweichungen

Treten trotz des ständigen Einsatzes von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten Verhaltensabweichungen auf (z. B. Federpicken und/oder Kannibalismus), muss weiteres, über das bereits angebotene Beschäftigungsmaterial darüber hinausgehendes, geeignetes Beschäftigungsmaterial unverzüglich angeboten werden. Dieses Beschäftigungsmaterial darf der Herde vor dem Zeitpunkt der festgestellten Verhaltensabweichungen noch nicht angeboten worden sein. Es muss nicht verbrauchbar bzw. bepick- oder bewegbar sein. Es muss aber zu jeder Zeit auf dem Betrieb zum sofortigen Einsatz im Stall verfügbar sein.

2.2 Vergrößertes Platzangebot

Was ist zu beachten?

Das Platzangebot ist so gewählt, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, hat stets die Möglichkeit dazu.

Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes ist möglich, wenn diese Fläche auch ordnungsgemäß stets eingestreut und beide Flächen (oben und unten) vollwertig im Sinne einer nutzbaren Stallfläche sind.

Die Lüftungskapazität ist bei der Berechnung des Platzangebots berücksichtigt.

Zur Planung und Besatzberechnung werden immer drei aufeinander folgende Durchgänge berücksichtigt.

Im Falle mehrerer Vermarktungen innerhalb eines Durchgangs werden immer nur die Vorgriffe für sich bzw. ebenso die Hauptgriffe für sich zum Vergleich herangezogen. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte (in kg Lebendgewicht je m^2 nutzbarer Stallfläche) zum Zeitpunkt der Vermarktungen (Nachweis Schlachtabrechnung) eingehalten werden.

Hinweise: *Falls in Ausnahmefällen pro Betrieb in einem Durchgang ein zweiter Vorgriff vor dem Hauptgriff (Endausstallung) stattfindet, muss dieser nicht zwangsläufig beachtet werden, da selten eine Vergleichbarkeit von drei aufeinander folgenden Durchgängen gegeben ist.*

Definition nutzbare Stallfläche: Gemeint ist jene nutzbare Fläche, die den Tieren als eingestreuter Bereich jederzeit zugänglich ist. Die Fläche unter den Versorgungslinien (Tröge und Tränken) kann der nutzbaren Stallgrundfläche hinzugerechnet werden, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass sich Tröge und Tränken bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme stets mindestens (bei Puten ab dem 21. Lebenstag) auf Rückenhöhe der Tiere befinden.

Eingerichtete Krankenbuchten für Puten: ~~sind von der zur Verfügung stehenden Nutzfläche abgezogen.~~ Das Platzangebot für in Krankenbuchten separierte Tiere ist mit maximal 45 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Fläche eingehalten.

Im Erstaudit kann plausibel und schriftlich nachgewiesen werden, dass das Platzangebot so geplant ist, dass mit dem im Betrieb vorhandenen Bestand das vorgegebene maximale Lebendgewicht je m^2 nicht überschritten werden soll. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeaudits weniger als drei Durchgänge vermarktet worden, liegen plausible, nachvollziehbare Planberechnungen vor. Vorkehrungen, die dazu dienen das Platzangebot einzuhalten, sind plausibel nachvollziehbar und dokumentiert.

Tierhalter, die aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften (in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder EG-ÖKO-Basisverordnung) verpflichtet sind, mindestens so viel Platz anzubieten wie im Wahlpflichtkriterium für die jeweilige Geflügelart definiert, erhalten kein Tierwohlentgelt. Nach gegenwärtigem Tierschutzrecht sind von der Zahlung des Tierwohlentgelts beispielsweise ausgeschlossen:

- Hähnchen bis 1.600 Gramm Lebendgewicht
- Tiere, die gemäß der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren, als es die EG-Öko-Verordnung vorschreibt, gehalten werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de